

# Potenziale erkennen

## E|nEws



Erneuerbare Energien: Erfahrungen und Trends weltweit

Ausgabe: Juli 2015 – [www.roedl.de/ee](http://www.roedl.de/ee)

### > Lesen Sie in dieser Ausgabe:

#### Im Blickpunkt: Photovoltaik

- > EEG-Ausschreibungsmodell – Status quo & Ausblick 2
- > Import von Solarmodulen – kein Geschäft ohne Risiko 4

#### Aus aller Welt

- > Tschechien verabschiedet eine Novelle des Gesetzes über geförderte Energiequellen und aktualisiert das staatliche Energiekonzept 6
- > Ein Jahr nach der Wahl in Indien: Kommt mit Premierminister Modi jetzt die Energiewende? 8
- > Erneuerbare Energien in Westafrika – Brief Insight: Nigeria 10
- > Liberalisierter Strommarkt in Mexiko – Neuer Wind für die Solarbranche? 12

#### Rödl & Partner intern

- > Themenspecial: Erneuerbare Energien international – rechtliche Rahmenbedingungen und Fördersysteme für europäische Märkte 15
- > 5. Branchentreffen Erneuerbare Energien 16

### Liebe Leserin, lieber Leser,

die weltweiten Energiemärkte befinden sich im Umbruch. Täglich erfolgen neue Meldungen über alle Kontinente hinweg bezüglich erfolgreich umgesetzter Projekte und dies trotz aller Unkenrufe, die Erneuerbaren Energien seien immer noch zu teuer.

So veröffentlichte kürzlich das Wirtschaftsportal Bloomberg New Energy Finance die Information, dass im zweiten Quartal 2015 der globale Zubau bei PV-Kleinanlagen bis zu einem Megawatt Leistung im Vergleich zum ersten Quartal um rund 28 Prozent angestiegen sei. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Energiewende in vielen Ländern angekommen ist und dezentrale Lösungen nunmehr anscheinend vielerorts wettbewerbsfähig sind. Eine Entwicklung, die von uns bereits vor einigen Jahren prognostiziert worden ist. Interessanterweise werden Elemente der aktuellen Umsetzungspraxis in Deutschland, wie bspw. die Gestaltung von Eigenverbrauchsmodellen bereits von einigen Ländern, wie Italien und Polen, adaptiert, die aufgrund der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen folglich solche Entwicklungen beschleunigen.

Aber zurück zu Deutschland: Die ersten Erfahrungen mit den durchgeführten Pilot-Ausschreibungen im PV-Bereich werden ausgewertet. Vor allem, dass bei diesen Auktionen Projekte bezuschlagt wurden, die Preise realisiert haben, welche über der aktuellen EEG-Vergütung liegen, ist eine wichtige Erkenntnis. Eine gewisse „Bodenbildung“ ist zu erkennen.

Nun in eigener Sache: Bereits zum fünften Male findet am 10. November unser traditionelles Branchentreffen Erneuerbare Energien statt. Auch dieses Jahr haben wir für Sie wieder ein anspruchsvolles und interessantes Programm zusammengestellt. Ein Mix aus mehr als 30 Fachvorträgen zum Thema Recht, Steuern und Wirtschaft / Finanzierung sowie Branchen- und Länderberichte aus der Praxis einschließlich einer Podiumsdiskussion sind Bestandteil des Branchentreffens. Zudem runden ein externer Fachvortrag zum Thema Speichertechnologie sowie die gewohnte Ländermesse unseren Tag der Erneuerbaren Energien ab. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Viel Vergnügen bei der Lektüre unserer neuen Ausgabe der E|nEws wünschen Ihnen

Martin Wambach  
Geschäftsführender Partner

Anton Berger  
Partner



## Im Blickpunkt: Photovoltaik

### > EEG-Ausschreibungsmodell – Status quo & Ausblick

Von Kai Imolauer und Niklas Thomas

Die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde für Photovoltaik- (PV-) Freiflächenanlagen hat die Bundesnetzagentur am 29. April 2015 veröffentlicht. Für die bereits gestartete zweite Runde nimmt die Bundesnetzagentur noch bis zum 1. August 2015 Gebote entgegen. Daher stellen sich folgende Fragen: Welche Erfahrungen resultieren aus der ersten Runde und was kann man von der zweiten Runde erwarten?

On 29 April 2015, the Federal Network Agency published the results of the first tender round for a solar green-field installation. The second round has already been launched. The deadline for submitting tenders for the second round is 1 August 2015. Therefore, the following questions arise: What findings emerge from the first round and what can be expected from the second round?

#### Die erste Runde

Gebote für die erste Ausschreibungsrunde konnten ab dem Bekanntgabezeitpunkt - am 24. Februar 2015 – bis zum 15. April 2015 abgegeben werden. In diesem Zeitraum wurden 170 Gebote mit einem Volumen von insgesamt 715 Megawatt Peak (MW<sub>p</sub>) eingereicht. Demnach war das Ausschreibungsvolumen von 150 MW<sub>p</sub> in der ersten Runde mehr als vierfach überzeichnet, was noch immer auf einen lebendigen PV-Entwicklermarkt in Deutschland hinweist. Ein Nachrückverfahren war nicht erforderlich, da alle Teilnehmer ihre Zweitsicherheit ordnungsgemäß gestellt hatten.

Von den 170 Geboten erhielten 25 einen Zuschlag und 37 Gebote wurden ausgeschlossen, da sie die formalen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllten. Inso-

weit scheint die Bundesnetzagentur (BNetzA) als ausführendes Organ nicht viel Spielraum zu haben; so musste ein Gebot ausgeschlossen werden, da die Bürgschaftshöhe für die Erstsicherheit um zwei Euro zu gering war. In Folge der großen Anzahl an Formfehlern und der an die BNetzA im Vorfeld der ersten Ausschreibungsrunde gerichteten Fragen zum Verfahren, wurde Anfang Juni ein Merkblatt mit Hinweisen zur Gebotsabgabe veröffentlicht mit dem Ziel, Formfehler zu reduzieren<sup>1</sup>.

Während das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die große Vielfalt der Bieterstruktur hervorhebt, zeichnet die Auswertung der Zuschläge bei genauerem

Hinsehen ein anderes Bild. Zwar gab es 7 Gebote von natürlichen Personen und auch 4 Gebote von Genossenschaften, jedoch erhielt keines dieser Gebote einen Zuschlag. Etwa 90 MW<sub>p</sub> der bezuschlagten Angebote verteilen sich auf (nur) drei Unternehmen. Allein eines dieser Unternehmen vereint dabei ca. 40 Prozent (!) der insgesamt ausgeschriebenen Menge auf sich.

Auch im Rahmen der Flächenverteilung der erfolgreichen Gebote lässt sich eine Konzentration auf die Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt feststellen. Nur ca. 50 MW<sub>p</sub> verteilen sich auf die restlichen Bundesländer.

Der Höchstwert nach § 8 der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) betrug für die erste Ausschreibungsrunde 11,29 ct/kWh (entspricht § 51 Abs. 2 Nr. 3 EEG i.V.m. 26 Abs. 3 EEG und § 31 Abs. 1 bis 5 EEG). Die gebotenen Förderhöhen lagen zwischen 8,48 ct/kWh und dem Höchstwert von 11,29 ct/kWh. Der höchste erfolgreiche Gebotswert lag dagegen bei 9,43 ct/kWh (Durchschnittswert folglich: 9,17 ct/kWh). Zwar liegt dieser Wert mehr als 2 Cent unter dem Höchstwert, dennoch ist er höher als der momentan für Freiflächenanlagen gültige anzulegende Wert von 8,98 ct/kWh (gültig seit 1. Juni 2015). Dieser Effekt sowie die hohe Zahl an Geboten lässt sich unter Umständen mit den noch gültigen Übergangsregelungen des EEG erklären. Noch bis zum 1. September dieses Jahres steht es Projektentwicklern frei, neben der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren, die Vergütung nach dem EEG zu beanspruchen oder am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen und so eventuell einen höheren Vergütungssatz zu erzielen. Diese Chance werden vermutlich einige Ausschreibungsteilnehmer genutzt haben, da sie somit nicht von einer erfolgreichen Gebotsabgabe abhängig waren. Welche Auswirkungen dieser Umstand auf die nächste Ausschreibungsrunde haben wird, bleibt abzuwarten.

<sup>1</sup> Merkblatt der BNetzA: [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/PV-Freiflaechenanlagen/Checkliste\\_Gebotsabgabe/Formatvorgaben/Hinweise\\_Gebotsabgabe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/PV-Freiflaechenanlagen/Checkliste_Gebotsabgabe/Formatvorgaben/Hinweise_Gebotsabgabe.pdf?__blob=publicationFile&v=1)



Die Anzahl der Zuschläge der ersten Runde auf verschiedene Größenkategorien verteilt sich wie folgt:

100 – 500 kW <sub>p</sub>	500 – 1.000 kW <sub>p</sub>	1.000 – 2.000 kW <sub>p</sub>	2.000 – 5.000 kW <sub>p</sub>	5.000 – 10.000 kW <sub>p</sub>
0	1	2	7	15

Es ist zu erkennen, dass der Großteil des bezuschlagten Volumens auf große Anlagen entfällt. Die durchschnittliche Größe der bezuschlagten Anlagen liegt laut BNetzA bei 6,3 MW<sub>p</sub> (ungewichteter Mittelwert). Das ist allerdings nicht verwunderlich, da große Anlagen aufgrund diverser Skaleneffekte in der Regel auch mit geringeren spezifischen Kosten, einer ggf. günstigeren Finanzierung und somit niedrigeren Stromgestehungskosten aufwarten können als kleinere Anlagen. Dies wurde bereits im Vorfeld der ersten Ausschreibungsrunde von diversen Kritikern moniert, da hierdurch kleinere Akteure, wie z. B. Genossenschaften, benachteiligt werden und wurden.

### Was ändert sich in der zweiten Runde?

Auch in der zweiten Ausschreibungsrunde werden wieder 150 MW<sub>p</sub> ausgeschrieben. Der bereits festgelegte Höchstwert entspricht wiederum dem aktuell gültigen anzulegenden Wert für Dachanlagen bis 1 MW<sub>p</sub>. Durch die seit Bekanntmachung der letzten Ausschreibungsrunde (Februar) durchgeführten vier Degressionsstufen von jeweils 0,25 Prozent liegt dieser nun bei 11,18 ct/kWh. Der offizielle Submissionstermin ist der 1. August 2015.

Die wesentlichste Änderung besteht in der Art des Zuschlagsverfahrens. In der ersten Ausschreibungsrunde wurde dies nach dem „Pay-as-bid“-Verfahren durchgeführt. In der zweiten Runde wird dies nun nach dem „uniform-pricing“-Verfahren erfolgen. Demnach findet der höchste Gebotswert, welcher noch einen Zuschlag erhalten hat, auf alle bezuschlagten Gebote Anwendung. Für die erste Ausschreibungsrunde hätte dies bedeutet, dass alle 25 erfolgreichen Gebote einen anzulegenden Wert in Höhe von 9,43 ct/kWh erhalten hätten – unabhängig von der tatsächlichen Höhe des jeweiligen Gebotswerts. Diese Änderung dürfte wiederum den größeren Projekten in die Karten spielen, da sie dank der o. g. Skaleneffekte geringer in das Verfahren gehen können, aber letztendlich eben bis zu 1 ct/kWh mehr (im Vergl. mit der ersten Runde) erzielen können.

Es ist außerdem zu beachten, dass Formulare, die für die erste Ausschreibungsrunde veröffentlicht wurden, für die nächste Ausschreibungsrunde nicht mehr gültig sind<sup>2</sup>.

### Fazit

Die erste Ausschreibungsrunde haben die BNetzA und das BMWi als Erfolg gefeiert, doch die Branche äußerte auch begründete Kritik. Das ausgeschriebene Volumen steht in keinem Verhältnis zum Marktpotenzial. Leider sind gerade „Spieler“, welche für eine bürgernahe Energiewende stehen, nicht zum Zuge gekommen, bspw. Energiegenossenschaften. Die hohe Anzahl von Ausschlüssen auf Grund von Formfehlern belegt die Komplexität des Verfahrens, welches auch mit hohen Kosten seitens der Teilnehmer verbunden ist. Ob die Teilnahme an der zweiten Ausschreibungsrunde ebenso zahlreich erfolgt, bleibt aus genannten Gründen abzuwarten.

Spannend wird indes der Einfluss des Zuschlagsverfahrens, welches ebenfalls für die dritte Ausschreibungsrunde angewendet wird. Für die darauf folgenden Ausschreibungen wird wieder das „pay-as-bid“-Verfahren eingesetzt. Trotz zahlreicher Kritikpunkte besteht dank des Ausschreibungsverfahrens die Chance auf höhere Vergütungssätze, die die Wirtschaftlichkeit von Freiflächenanlagen fördert. Dies ist insbesondere bei den beiden folgenden Runden mit „Uniform-pricing“-Zuschlagsverfahren der Fall. Die hohe Zahl an Geboten belegt das Interesse und den Willen des Marktes, weiterhin in die Photovoltaik in Deutschland zu investieren. Bundesminister Sigmar Gabriel deutete an, dass er ggf. hier den PV-Markt stützen möchte, sodass es evtl. in der 3. oder 4. Runde zu einer Erhöhung der ausgeschriebenen Leistung kommt. Die Verordnungsermächtigungen sind vorhanden, sodass das BMWi den Prozess ohnehin nach Belieben beeinflussen kann. Ein offener Markt sieht anders aus.

### Kontakt für weitere Informationen:



#### Kai Imolauer

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)  
Tel.: +49 (911) 91 93 - 36 06  
E-Mail: kai.imolauer@roedl.com



#### Niklas Thomas

B.A. Energie- und Ressourcenmanagement  
Tel.: +49 (911) 91 93 - 36 26  
E-Mail: niklas.thomas@roedl.com

<sup>2</sup> Die aktuell gültigen Formulare finden Sie unter folgendem Link: [http://www.bundesnetzagentur.de/cdn\\_1411/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/PV-Freiflaechenanlagen/Gebotstermin\\_01\\_08\\_2015/Formatvorgaben/Formatvorgaben\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cdn_1411/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/PV-Freiflaechenanlagen/Gebotstermin_01_08_2015/Formatvorgaben/Formatvorgaben_node.html)



## > Import von Solarmodulen – kein Geschäft ohne Risiko

Von Dr. Alexander Kutsch und Isabel Ludwig

Mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 führte die Europäische Kommission vor knapp zwei Jahren einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhr von Photovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon ein, die ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben oder von dort versandt werden. Antidumping- und Antisubventionszölle fallen zusätzlich zum Regelzollsatz an, wenn die Europäische Kommission wettbewerbswidriger Praktiken erkennt, die zu gedumpte und unzulässig subventionierten Produkten führen. Die Zölle wurden in Höhe von knapp bis zu 50 Prozent verhängt und sollen die ungerechtfertigten Preisvorteile der importierten Module und Zellen im Vergleich zu Produkten des europäischen Marktes ausgleichen.

By adopting Commission Regulation (EU) No 513/2013 nearly two years ago, the European Commission imposed a provisional anti dumping duty on imports of crystalline silicon photovoltaic modules and key components originating in or consigned from the People's Republic of China. The European Commission levies anti-dumping and anti-subsidy duties in addition to the standard customs duty whenever it finds out that anti-competitive practices are applied as a result of which products are sold at less than their normal value and benefit from inadmissible subsidies. The imposed duties, which are as high as almost 50%, should compensate for unfair price advantages gained by importers of modules and cells over those who sell European products.

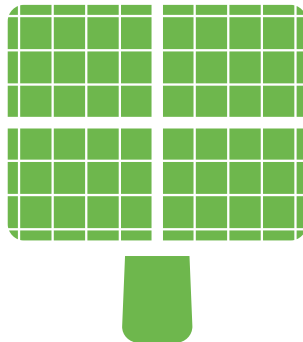
Eine Gruppe ausführender Hersteller unterbreitete der Kommission daraufhin ein Verpflichtungsangebot, welches unter anderem einen Mindesteinfuhrpreis für die Module und Zellen vorsah. Die Kommission nahm dieses Angebot an und führte einen Antidumpingzoll ein. Dadurch hat die Kommission die Erhebung des Antidumpingzolls bei einer Einfuhr als den Regelfall definiert. Die Verpflichtungserklärung (sog. Undertaking) führt für die chinesischen Hersteller, die die Erklärung unterzeichnet hatten, dazu, dass bei Einhaltung des Mindesteinfuhrpreises und weiterer förmlicher und materieller Voraussetzungen die Einfuhr von Modulen und Zellen von den Antidumpingzöllen befreit ist. Kommt es zu Verstößen, kann eine etwaige Nacherhebung von Antidumpingzöllen oft nicht verhindert werden, da dies rechtlich als gewöhnliches Geschäftsrisiko angesehen wird.

Alle Marktteilnehmer sind damit zu erhöhter Sorgfalt und Vorsicht verpflichtet.

Werden beispielsweise von einem innereuropäischen Händler Module eines chinesischen Herstellers gekauft und liegt der Preis knapp unterhalb oder oberhalb des Mindesteinfuhrpreises, sollte sich der Käufer die berechnete Frage stellen, ob der Import der Produkte rechtskonform abgewickelt wurde. Ein Käufer sollte immer bedenken, dass nach dem Zollrecht den Zollbehörden ein relativ weites Prüfungsrecht zusteht. Jeder am grenzüberschreitenden Warenverkehr mittelbar Beteiligte, also auch der Käufer von verzollten Modulen, kann den Zollbehörden gegenüber auskunftspflichtig sein. Er müsste danach auf Anforderung die entsprechenden Unterlagen wie Kaufverträge, Rechnungen und Zahlungsnachweise vorlegen.

Mittlerweile wurden bereits von verschiedenen Seiten Maßnahmen ergriffen, die den Verdacht zulassen, dass eine Umgehung der Antidumpingzölle in großem Stile stattgefunden hat. So ist bei der Europäischen Kommission eine Antiumgehungsklage eingereicht worden. Dabei geht es um Einfuhren von Produkten über Malaysia und Taiwan, bei denen angeblich der chinesische Ursprung der Produkte verschleiert wird. Außerdem sind auch die Zollbehörden und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) aktiv geworden und haben zahlreiche Maßnahmen wie die Einleitung von Ermittlungsverfahren ergriffen. Auch hierbei geht es um mögliche Betrugsfälle und Umgehungstatbestände bei der Einfuhr von Solarmodulen und -zellen.

Anfang Juni hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/866 zudem die Annahme der Verpflichtungserklärung in Bezug auf drei chinesische Hersteller (Canadian Solar, ET Solar und ReneSola) widerrufen. Die Kommission kam nach Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass diese Unternehmen die Verpflichtungserklärung verletzt haben. Beispielsweise wurde die Einhaltung des Mindesteinfuhrpreises verletzt hat, da Kunden Vorteile gewährt wurden, die beim Abzug der gewährten Vorteile vom Verkaufspreis dazu führten, dass die Preise unter den Mindesteinfuhrpreis sanken. Beim Import von Produkten dieser Hersteller sind deshalb bis zu 40 Prozent Antidumpingzölle zu bezahlen. Dies führt bei laufenden Verträgen und Projekten zu einem nicht einkalkulierten Kostenfaktor.





Hieran ist ersichtlich, dass die vertraglichen Regelungen mit Lieferanten von großer Bedeutung sein können: Aus welchen Gründen kann ich laufende Verträge kündigen? Wer trägt die Kosten für eine auch nachträgliche Erhebung der Antidumpingzölle? Bestehen Schadenersatzpflichten, wenn gegen den Lieferanten Ermittlungsverfahren beispielsweise wegen falscher Ursprungsangaben eingeleitet werden und ich davon beeinträchtigt werde?

Wie in der Vergangenheit bereits erwähnt, bergen der Import und der Kauf bzw. Handel mit von mit Antidumpingzöllen belasteten Produkten aus all diesen Gründen erhöhte Risiken. Einerseits kann es unter bestimmten Umständen zur (auch bis zu drei Jahren nachträglichen) Erhebung des vollen Antidumpingzolls kommen. Andererseits bestehen darüber hinausgehende haftungs- und strafrechtliche Risiken. Dies kann auch Unternehmen treffen, die unbewusst Teil von Umgehungsstrategien geworden sind. In solchen Fällen kommen dann Fragen auf wie: Welche Rechte und Pflichten habe ich als Beteiligter, beispielsweise wenn ich als Zeuge auftreten soll, eines Ermittlungsverfahren? Welche Rechte stehen den Zollbehörden zu? Sind die Nacherhebungen der Zölle zulässig? Wie können solche Nachzahlungen vermieden werden? Deswegen kann allen Marktteilnehmer nur zu einer Vorsicht und erhöhten Sorgfalt geraten.

Weitere Informationen und eine Checkliste dazu finden Sie hier:

**Kontakt für weitere Informationen:**



**Dr. Alexander Kutsch**

Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49 (711) 78 19 14 - 4 65

E-Mail: alexander.kutsch@roedl.com



**Isabel Ludwig**

Dipl. Finanzwirtin (FH), LL.M. (oec.)

Tel.: +49 (711) 78 19 14 - 4 52

E-Mail: isabel.ludwig@roedl.com





## Aus aller Welt

### > Tschechien verabschiedet eine Novelle des Gesetzes über geförderte Energiequellen und aktualisiert das staatliche Energiekonzept

Von Olaf Naatz

Nach intensiver Beratung im Parlament hat nunmehr auch der Senat die Novelle des Gesetzes über geförderte Energiequellen und des Energiegesetzes verabschiedet. Das Gesetz wurde vom tschechischen Präsidenten bereits unterzeichnet und tritt überwiegend am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit diesem Beitrag wollen wir Ihnen die wesentlichen Aspekte der Novelle darstellen.

After thorough discussions in Parliament, also the Senate adopted the amendment to the Act on Promoted Energy Sources and Energy law. The act has already been signed into law by the President of the Czech Republic, and a major part of its provisions will become effective on 1 January 2016. In this article, we would like to present the most important aspects of the amended act.

#### **Verlängerte Übergangsfrist für in der Realisierung befindliche Erneuerbare-Energien-Projekte**

Wie zu erwarten war, ändert die Novelle des Gesetzes über geförderte Energiequellen nichts an dem jetzigen Sachstand, wonach Anlagen, mit Ausnahme von Wasserkraft, die nach dem 1. Januar 2014 in Betrieb gegangen sind, keine Förderung für den erzeugten Strom erhalten. Es wurde lediglich die Übergangsfrist für Projekte verlängert, die zum 2. Oktober 2013 bereits über eine Baulizenz verfügten, die für Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW erforderlich ist. Dabei handelt es sich nicht um eine baurechtliche Genehmigung. Die Inbetriebnahme solcher Anlagen muss nach der Novelle nun nicht bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen, sondern innerhalb von 6 Jahren ab Erteilung der Lizenz. Für EE-Anlagen mit Ausnahme von PV-Anlagen, deren Gebietsentscheidungsverfahren vor dem 18. August 2011 eröffnet worden ist, soll eine Frist von 6 Jahren ab Erteilung des Gebietsentscheids gelten.

#### **Erneute Förderung von Wärme, erzeugt von Biogasanlagen**

Die Novelle führt die Förderung von Wärme, erzeugt von Biogasanlagen, ab dem Jahr 2016 wieder ein. Hierzu muss die Biogasanlage an das Wärmeverteilernetz angeschlossen sein, eine installierte Leistung von maximal 500 kW besitzen und Biogas verwenden, welches zu mindestens 70 Prozent aus biologischen Düngemitteln oder aus biologisch abbaubarem Abfall hergestellt wird.

#### **Geänderte Finanzierung der Förderung**

Wesentlicher Gegenstand der Novelle ist die Finanzierung der Förderung von Bestandsanlagen. Um die stromintensive Industrie zu entlasten, entrichtet der Stromkunde laut Novelle die EE-Abgabe nicht mehr im Verhältnis zu dem von ihm verbrauchten Strom, mithin pro MWh, abgeführt sondern im

Verhältnis zur Größe der Absicherung (bei Anschluss an das Niederspannungsnetz), mithin pro Ampere/Monat, oder in Bezug auf die reservierte Leistung (bei Anschluss an das Hochspannungsnetz), mithin pro MW/Monat.

Weiterhin erfolgt die Finanzierung aber auch über die Solarabgabe und über Haushaltsmittel, wobei die Solarabgabe mittlerweile nur noch bei Anlage erhoben wird, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen worden sind.

#### **Keine weiteren retroaktiven Maßnahmen**

Positiv zu bewerten ist, dass in die Novelle keine retroaktiven Maßnahmen Einzug gefunden haben, die von einzelnen Politikern diskutiert worden sind. Insbesondere wurde der Vorschlag im Gesetzgebungsprozess abgelehnt, die Förderung auf die Höhe zu begrenzen, wie sie eine durchschnittliche Anlage bei durchschnittlicher Sonneneinstrahlung erhalten würde.

#### **Lizenz zur Stromerzeugung bei Umwandlungen**

Die Novelle befasst sich ferner mit der Problematik bzw. Rechtsunsicherheit, sofern es im Rahmen einer Umwandlung zu einer Übernahme der lizenzierten Tätigkeit durch einen Rechtsnachfolger kam. Für derartige Umwandlungsfälle regelt das Energiegesetz nunmehr eindeutig, dass der Rechtsnachfolger die lizenzierte Tätigkeit auf Grundlage der dem Rechtsvorgänger erteilten Lizenz weiterführen kann, bis über die Erteilung der Lizenz für den Rechtsnachfolger entschieden ist. Dies setzt voraus, dass der Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats, nachdem die Rechtswirkungen der Umwandlung eingetreten sind, der Energieregulierungsbehörde anzeigt, die lizenzierte Tätigkeit fortführen zu wollen, und einen Antrag auf Erteilung der Lizenz stellt. Ferner wurde ausdrücklich geregelt, dass der Tag der Inbetriebnahme der Anlage in diesem Fall erhalten bleibt, welches für die Festsetzung der Förderung der Anlage von besonderer Bedeutung ist.



### Aufhebung der Lizenzpflicht für Anlagen bis 10 kW

Auch wenn momentan keine Förderung von Strom aus Neuanlagen erfolgt, hebt das Gesetzespaket zumindest die Pflicht auf, für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW eine Lizenz zur Stromerzeugung einzuholen. Dieses gilt aber nur für Anlagen, die Strom zum Eigenverbrauch erzeugen. Es besteht aber die Möglichkeit, den überschüssigen Strom in das Stromverteilernetz einzuspeisen, wofür allerdings keine Vergütung zum Marktpreis erfolgen darf. Selbstverständlich ist daher weiterhin mit dem Verteilernetzbetreiber die Möglichkeit des Anschlusses abzuklären. Zwar besteht grundsätzlich Anschlusszwang für EE-Anlagen, aber nur, sofern der Anschluss den zuverlässigen und sicheren Betrieb des Verteilernetzes nicht gefährdet.

### Aufhebung der Befreiung des grünen Stroms von der Stromsteuer

Der Wegfall der Lizenzpflicht führt zu einem Abbau des administrativen Aufwands für die Betreiber solcher Anlagen; Leider erhöht die Novelle den administrativen Aufwand an anderer Stelle wieder, denn die Steuerbefreiung von grünem Strom von der Stromsteuer entfällt. Daher müssen sich die Stromerzeuger, die ihren Strom an Endkunden verkaufen bzw. selbst verbrauchen, unter Umständen zur Stromsteuer anmelden und diese bezahlen. Diese Änderung ist sehr umstritten. Es wird darauf hingewirkt, dass diese Änderung bis zu deren Inkrafttreten in 2016 wieder aufgehoben wird.

### Reparaturproblematik

Der Gesetzgeber hat sich auch mit der Problematik befasst, dass die Modernisierung und Rekonstruktion, die eine Bestandsanlage auf den technologischen und ökologischen Stand einer Neuanlage hebt, nach geltendem Recht als neue Inbetriebnahme der Anlage gilt. Aufgrund der mangelnden Förderung für Neuanlagen kommt diese Fiktion einem Verlust der bisherigen Förderung gleich.

Nunmehr wurde zwar klargestellt, dass eine Reparatur oder Wartung der Anlage grundsätzlich keine Modernisierung oder Rekonstruktion darstellt. Diese Regelung knüpft aber an eine gesetzlich vorgeschriebene Reparatur oder Wartung an. Das führt leider nicht zu der bezweckten Rechtssicherheit, da keine Vorschriften bestehen, die eine Reparatur oder Wartung vorschreiben. Dem Anlagenbetreiber obliegt lediglich die allgemeine Pflicht, die Anlage in einem Zustand zu unterhalten, welcher für einen sicheren und verlässlichen Betrieb erforderlich ist.

### Verabschiedung des aktualisierten staatlichen Energiekonzepts 2040

Fast zeitgleich mit der Novelle hat die tschechische Regierung auch die Aktualisierung des staatlichen Energiekonzepts verabschiedet. Dieses befasst sich mit der Entwicklung im Zeitraum bis 2040. Dieses staatliche Energiekonzept ist nicht unumstritten, da wichtige mit dem Konzept zusammenhängende Fragen, wie zum Beispiel die Entwicklung des Limits zum Abbau von Kohle oder die Finanzierung von Atomstrom, nicht behandelt worden sind.

Nach dem aktualisierten Konzept sollen die beiden Atomkraftwerke ungefähr die Hälfte des tschechischen Stroms erzeugen, wofür deren Modernisierung und Erweiterung vorgesehen ist. Um die 20 Prozent des erzeugten Stroms sollen aus erneuerbaren Energiequellen stammen, wobei das größte Potenzial der Biomasse und der Verbrennung von Kommunalabfall eingeräumt wird. Zudem soll ein erheblicher Ausbau von Photovoltaik an Gebäuden und auf Dächern erfolgen – abhängig von der Konkurrenzfähigkeit dieser Stromerzeugung. Für Erdgas ist ein Anteil um 10 Prozent vorhergesehen, die Verstromung von Kohle reduziert sich auf ca. 15 Prozent des erzeugten Stroms.

Als legislative Maßnahme zur Förderung von Erneuerbaren Energien, sieht das Konzept vor, dass langfristig die Förderung nicht mehr über den Strompreis, sondern über Beiträge und Steuern erfolgen soll. Auch ist angedacht, über Maßnahmen wie ein Auktionsmodell, Net-Metering oder andere Investitionsanreize, den Ausbau von Erneuerbaren Energien zu fördern.

Weiteren Aufschluss über deren Förderung wird aber erst der nationale Aktionsplan für Erneuerbare Energien geben, welcher bereits Ende 2014 hätte aktualisiert werden sollen.

### Kontakt für weitere Informationen:



#### Olaf Naatz

Rechtsanwalt

Tel.: +420 (23 6) 16 - 37 10

E-Mail: [olaf.naatz@roedl.cz](mailto:olaf.naatz@roedl.cz)



## > Ein Jahr nach der Wahl in Indien:

Kommt mit Premierminister Modi jetzt die Energiewende?

Von Michael Wekezer

Indiens Premierminister Modi war schon während seiner Zeit als „Chief Minister“ des westindischen Bundesstaates Gujarat als pragmatischer Förderer der Erneuerbaren Energien bekannt. Kann er nun ein Jahr nach seiner Wahl auf Unionsebene auch eine echte Energiewende in ganz Indien anschieben? Die Antwort ist wohl: „nicht ganz“, zumindest wenn man den Begriff Energiewende nach deutschem Vorbild definiert. Der Versuch, ein Land mit 1,3 Milliarden Menschen vollständig und für ein Schwellenland bezahlbar zu elektrifizieren ist aber sicher eine eigene indische Energiewende. Daher bietet Indien wegen der günstigen geografischen Lage, der Größe des Marktes und nicht zuletzt der vorhandenen Förderprogramme eine interessante Alternative für den gut vorbereiteten Investor.

Already during his tenure as Chief Minister of the western Indian state of Gujarat, India's Prime Minister Modi made himself known as a pragmatic supporter of renewable energies. Will he be able now, one year after his election as the Prime Minister of India, to start a real energy transition in the whole of India? The answer is most probably „not really“, at least if we define „energy transition“ according to the German model. But the attempt to provide electricity to every corner of the country with a population of 1.3 billion at a price that an emerging economy can afford, is surely India's one-of-a-kind energy transition. Therefore, due to its favourable geographical location, market size and, not least, the offered incentive programmes, India is an attractive alternative for savvy investors.

Der Wahlsieger von 2014, Premierminister Narendra Modi von der hindu-konservativen Bharatiya Janata Party (BJP), führt nunmehr seit über einem Jahr die indische Regierung an. Sowohl im Wahlprogramm als auch nach seinem Wahlsieg positionierte sich Modi als ein überzeugter Verfechter eines raschen Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Nachdem Modi zuvor im Bundesstaat Gujarat sehr erfolgreich die Elektrifizierung und in diesem Zusammenhang auch den Ausbau regenerativer Energien vorangetrieben hat, hoffte die Branche in Indien schon vor Modis Amtseintritt auf eine Initialzündung für eine neue Energiepolitik. Ein Jahr nach der Wahl – und drei Jahre vor der nächsten – scheint nun der richtige Zeitpunkt, um die energiepolitische Lage in Indien zu untersuchen. Hat Indien eine eigene Energiewende?

### Energie in Indien – die Ausgangslage

Indien ist mit etwa 1,3 Milliarden Einwohnern die größte Demokratie der Welt. Das prognostizierte Wirtschaftswachstum für das Jahr 2015 übertrifft mit mehr als 8 Prozent die Aussichten für China. Der Schlüssel zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum ist und bleibt die Infrastruktur und hier insbesondere die Energieversorgung. Zudem haben rund 300 Millionen Menschen in Indien immer noch keinen Anschluss an die Energienetze, ein Problem, welches die Regierung mithilfe des „Energy for all by 2019“-Programmes zu beheben versucht. Die Nachfrage nach Elektrizität wird in den nächsten Jahren also weiter steigen und es wird erwartet, dass sich der Bedarf allein in den nächsten zwölf Jahren um das Zweieinhalbfache vervielfacht. Bis zum Jahr 2035 hat Indien das Potenzial, der größte Verbraucher von elektrischer Energie in der Welt zu werden.

Momentan ist Indien einer der größten Importeure von Kohle. Zudem decken Importe von Rohöl und Gas mehr als 25 Prozent des primären Energiebedarfs. Auf der anderen Seite sind die in dem riesigen Land verfügbaren Quellen Erneuerbarer Energien noch vielfach ungenutzt. Schon allein deswegen hat Indien in Sachen Erneuerbare Energien noch erhebliches Potenzial.

### „Energiewende“

Der Begriff „Energiewende“ ist mittlerweile ein deutsches Markenzeichen, welches selbst im englischen Sprachgebrauch häufig anzutreffen ist, wenn es darum geht, ein umfassendes energiepolitisches Konzept zu beschreiben. Mittlerweile stammen mehr als 27 Prozent der in Deutschland erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen. In Deutschland werden die Erneuerbaren mittels einer ganzen Bandbreite von Maßnahmen gefördert. Diese reichen von vergünstigten Krediten der KfW über Einspeisetarife bis zu direkten Zuschüssen.

In Indien wird die deutsche Energiewende mit großem Interesse verfolgt. Auch hier wächst der Beitrag der erneuerbaren Energiequellen zur Energieerzeugung mit hohem Tempo, wenn auch in einer Größenordnung, die mit Deutschland noch nicht vergleichbar ist. Nach den Zahlen, die von der Unionsregierung in Delhi im Dezember 2014 vorgestellt wurden, entfallen momentan von der in Indien installierten Gesamtleistung von 271 GW etwa 33 GW auf die Erneuerbaren Energien. Die Windkraft ist mit fast 23 GW installierter Kapazität, die am weitesten entwickelte erneuerbare Energiequelle, gefolgt von kleiner Wasserkraft, Bagasse (meist in KWK) und der Solarenergie.





Die Solarenergie hat sich in den letzten Jahren am dynamischsten entwickelt: von wenigen MW im Jahr 2010 zu über 3,7 GW im Jahr 2013.

Diese Zahlen relativieren sich noch weiter, wenn man den Vergleich mit anderen Ländern sucht, die ebenfalls ambitionierte Programme zum Ausbau der Erneuerbaren haben: Bei der Windenergie zum Beispiel hat Indien Ende Dezember 2014 einen Stand von gut 23.000 MW erreicht. Zum Vergleich: In Deutschland sind inzwischen Windenergieanlagen an Land und auf See mit einer Leistung von über 34.000 MW am Netz, in China sind es mittlerweile über 114.000 MW. Auch bei der Solarenergie verfügt Indien mit einer bislang installierten Gesamtleistung von etwa 3.700 MW noch über erhebliche Potenziale. In Deutschland kamen alleine im Jahr 2013 trotz Markteinbruch rund 3.500 MW hinzu.

### Der indische Markt

Einen weiteren Unterschied zum Ansatz der deutschen Energiewende findet man in der Art und Weise, in der die öffentliche Hand versucht, die Erneuerbaren Energien wirtschaftlich attraktiv zu machen. Während sich in vielen Ländern das System der Anreize auf verschiedene Formen der Einspeisevergütung konzentriert, versucht Indien mittels einer Stärkung der Nachfrageseite die Erneuerbaren attraktiver zu machen. Dies geschieht über die sogenannten „Renewable Purchase Obligations“ (RPOs). Da in Indien Energieerzeugung grundsätzlich vom Netzbetrieb getrennt ist, müssen die Netzbetreiber einen Teil der erforderlichen Energie aus erneuerbaren Quellen kaufen. Das zuständige „Ministry for New and Renewable Energy“ hat mittlerweile auch erkannt, dass der Schwachpunkt dieses Ansatzes in der Vollstreckung besteht: Falls sich ein unter wirtschaftlichem Druck stehender Netzbetreiber gegen den Kauf von erneuerbarem Strom entschied, drohten ihm bis jetzt kaum Sanktionen. Das will der zuständige Minister nun ändern.

Windenergie, sog. „kleine Wasserkraft“, Biomasse und Solarenergie sind bereits vielerorts gegenüber den Endkundenpreisen für Strom wettbewerbsfähig. Obwohl sich gerade die Preise für Solarstrom deutlich verringert haben, bleibt die Solarenergie noch die teuerste Energiequelle (9 Rupien, also etwa 0,13 Euro pro kWh). Daher sind auch die staatlichen Förderungen bei der Solarenergie noch am höchsten. Erneuerbare Energien haben besonders in Gegenden, die bisher noch keinen Netzanschluss aufweisen oder in denen die Stromversorgung aus dem Netz sehr unzuverlässig ist, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Strom, den große Kohle-, Gas-, Kern- oder Wasserkraftwerke erzeugen.

Bis die Erneuerbaren Energien mit Kohlestrom wettbewerbsfähig sind, wird es sicher noch einige Jahre dauern. Da jedoch der indische Energiemarkt an einer chronischen Unterversorgung leidet, die die Regierung mit dem Ausbau aller Energiequellen (erneuerbar, thermisch und nuklear) in den Griff zu bekommen versucht, ist der beste Vergleichswert nicht der Kohlestrom, der im Durchschnitt 3 Rupien (0,04 Euro) pro kWh kostet, sondern jener Strom aus Dieselgeneratoren, der dezentral zu einem Preis von 15 Rupien (0,20 Euro) pro kWh produziert wird. Im Lichte dieser Rahmenbedingungen und auch der Tatsache, dass die Regierung Modi bestehende Subventionen für Strom und Diesel langsam abbaut, ist von einer zunehmenden Wettbewerbsfähigkeit der Erneuerbaren Energien in Indien auszugehen.

### Schlussfolgerungen

Definiert man den Begriff Energiewende nach deutschem Vorbild, muss die Antwort wohl lauten: „nicht ganz“. Dies vor allem deswegen, weil Indien sich den Luxus nicht leisten kann, lediglich die erneuerbaren Energiequellen zu fördern, weshalb es die bestehende und künftige Nachfrage auch mittels einer erheblichen Erweiterung der konventionellen Kapazitäten abdecken will. Der Gedanke der Energieeffizienz steht hierbei noch eher im Hintergrund. Gleichzeitig ist aber der Versuch, ein Land mit 1,3 Milliarden Menschen vollständig und für ein Schwellenland bezahlbar zu elektrifizieren, sicher eine eigene indische Energiewende. Für Investoren bietet Indien nicht nur wegen der günstigen geografischen Lage und der Größe des Marktes, sondern auch wegen der vorhandenen Förderprogramme interessante Möglichkeiten.

Rödl & Partner in Indien, mit Büros in Delhi, Mumbai und Pune verfügt über praktische Erfahrungen aus erster Hand, um die rechtlichen und praktischen Herausforderungen im Rahmen einer Projektumsetzung zu bewältigen.

### Kontakt für weitere Informationen:



#### Michael Wekezer

Niederlassungsleiter New Delhi

Tel.: +91 (124) 4 83 75 - 50

E-Mail: michael.wekezer@roedl.pro



## > Erneuerbare Energien in Westafrika

Brief Insight: Nigeria

Von Ulrike Brückner

Nigeria gilt seit 2014 als die größte afrikanische Volkswirtschaft<sup>1</sup> und kann eine jährliche Wachstumsrate von ca. 6 Prozent<sup>2</sup> aufweisen. Der erst kürzlich demokratisch vollzogene Regierungswechsel ist eine weitere Empfehlung für das Land als Investitionsstandort. Weil nur etwa die Hälfte der nigerianischen Bevölkerung Zugang zu Strom hat, birgt der Ausbau der Energieinfrastruktur großes Potenzial für Investoren.<sup>3</sup>

Since 2014 Nigeria is regarded as the largest economy on the continent<sup>1</sup> and is growing at a rate of about 6 percent per annum<sup>2</sup>. The recent democratic change in government is another recommendation for the country as an investment destination. As only half of the Nigerian population has access to power, the development of the energy infrastructure is providing great potential for investors<sup>3</sup>.

### Nigeria: Führende Volkswirtschaft des Kontinents mit riesigem Energieerzeugungsdefizit

Nigerias Wachstum von Wirtschaft und Bevölkerung stellt das Land vor enorme Herausforderungen, was die Energieversorgung angeht. Derzeit übersteigt die Nachfrage das Angebot deutlich<sup>4</sup>. Nur 46 Prozent der städtischen Haushalte und nur 2 Prozent der Haushalte in ländlichen Regionen haben Zugang zum öffentlichen Stromnetz<sup>5</sup>. Die derzeit in Nigeria installierte Leistung beträgt rund 6 GW, wovon wegen erheblicher Übertragungsverluste (technisch und untechnisch) jedoch nur ein Maximum von 4.500 MW tatsächlich durchgeleitet werden kann<sup>6</sup>. Würde man sich am Pro-Kopf-Verbrauch Südafrikas orientieren, bräuchte Nigeria eine installierte Leistung von insgesamt 160 GW<sup>7</sup>.

Um die Energieprobleme des Landes möglichst zügig zu lösen, wurde bereits im Jahr 2001 eine nationale Strompolitik zur Privatisierung der Energiebranche implementiert. Dies sollte in erster Linie durch die Formulierung von regulatorischen Rahmenbedingungen und eine Förderung des Wettbewerbs im Bereich der privaten Stromerzeugung erreicht werden<sup>8</sup>. Das Gesetz zur Umsetzung dieser Ziele, der „Electric Power Sector Reform Act“, trat 2005 in Kraft<sup>9</sup>. Obwohl die Privatisierung seitdem nur recht langsam voranging, sind inzwischen die Stromerzeugung und -verteilung vollständig privatisiert, wohingegen die Übertragung des Stroms noch in den Händen der Regierung liegt.<sup>10</sup>

Darüber hinaus veröffentlichte die Regierung im August 2013 mit der sog. „Roadmap for Power Sector Reform – Revision I“ ein Reformprogramm, um die Energiebranche auf einen konstanten Kurs hin zu sauberer und effizienter Energie zu steuern<sup>11</sup>. Der besondere Fokus des Programms liegt auf der Stromerzeugung durch Solarenergie, Wasserkraft und erdgasbefeuerten Kraftwerksanlagen<sup>12</sup>. Die Regierung plant, bis 2015 rund 2.483 MW, bis 2020 8.188 MW und bis 2030 23.134 MW zusätzliche Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen in das Stromnetz zu integrieren<sup>13</sup>.

Seit Februar dieses Jahres kommen zudem erstmals Einspeisetarife für unabhängige Energieerzeuger (IPP) zum Einsatz, die in Erzeugungskapazitäten aus Energiequellen wie Wind, Sonne, Biomasse und Wasserkraft investieren wollen<sup>14</sup>. Die in der sog. „Multi Tariff Order 2.1“ (MYTO II) festgelegten Einspeisetarife für die o. g. Erneuerbaren Energien, sind jedoch eher eine Tarifrichtlinie, und es ist noch nicht eindeutig klar, wie die Mehrkosten finanziert werden. Die NERC („Nigerian Electricity Regulatory Commission“) geht davon aus, dass diese Tarifrichtlinie für die Einspeisetarife die langfristigen Grenzkosten der „Independent Power Producer“ (IPP) widerspiegelt. Den individuellen Tarif müssen IPP und Abnehmer also nach wie vor aushandeln. Die Geltungsdauer der Tarife ist auf 20 Jahre angesetzt<sup>15</sup>.

<sup>1</sup> [http://www.export-erneuerbare.de/EEE/Redaktion/DE/DENA/Downloads/Publikationen/Laenderprofile/2014/2014\\_12\\_18\\_laenderprofil\\_nigeria.html](http://www.export-erneuerbare.de/EEE/Redaktion/DE/DENA/Downloads/Publikationen/Laenderprofile/2014/2014_12_18_laenderprofil_nigeria.html)

<sup>2</sup> <http://de.tradingeconomics.com/nigeria/gdp-growth-annual>

<sup>3</sup> <http://www.siemens.com/innovation/de/home/pictures-of-the-future/energie-und-effizienz/nachhaltige-energieerzeugung-afrika.html>

<sup>4</sup> [http://www.energy.gov.ng/index.php?option=com\\_content&view=article&id=121](http://www.energy.gov.ng/index.php?option=com_content&view=article&id=121)

<sup>5</sup> Y.S. Mohammed et al: Renewable energy resources for distributed power generation in Nigeria: A review of the potential. Renewable and Sustainable Energy Reviews 22 (2013) 257–268. Available at [http://www.academia.edu/7247651/Electricity\\_challenges\\_and\\_the\\_prospects\\_of\\_greater\\_renewable\\_energy\\_reliance\\_in\\_Nigeria](http://www.academia.edu/7247651/Electricity_challenges_and_the_prospects_of_greater_renewable_energy_reliance_in_Nigeria)

[http://www.export-erneuerbare.de/EEE/Redaktion/DE/DENA/Downloads/Publikationen/Laenderprofile/2014/2014\\_12\\_18\\_laenderprofil\\_nigeria.html](http://www.export-erneuerbare.de/EEE/Redaktion/DE/DENA/Downloads/Publikationen/Laenderprofile/2014/2014_12_18_laenderprofil_nigeria.html)

<sup>6</sup> [www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf](http://www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf)

<sup>7</sup> <http://www.siemens.com/innovation/de/home/pictures-of-the-future/energie-und-effizienz/sustainable-power-generation-lakota.html>

<sup>8</sup> <http://www.oxfordbusinessgroup.com/overview/strengthening-foundations-government%E2%80%99s-focus-improving-infrastructure-set-create-opportunities>

<sup>9</sup> <http://www.nigeriaalternativeenergyexpo.org/unrealised-expectations-in-power-sector-and-outlook-for-2015/>

<sup>10</sup> [www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf](http://www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf)

<sup>11</sup> [www.nigeriapowerreform.org](http://www.nigeriapowerreform.org)

<sup>12</sup> [http://www.export-erneuerbare.de/EEE/Redaktion/DE/DENA/Downloads/Publikationen/Laenderprofile/2014/2014\\_12\\_18\\_laenderprofil\\_nigeria.html](http://www.export-erneuerbare.de/EEE/Redaktion/DE/DENA/Downloads/Publikationen/Laenderprofile/2014/2014_12_18_laenderprofil_nigeria.html)



MYTO II Feed-in-Tarife 1. Juni 2012 – 31. Mai 2017 „Wholesale Contract Prices“ (€/MWh)* 16			
	2014	2015	2016
Wasserkraftanlagen, ≤ 30 MW	121,678	131,370	141,843
> 30 MW	25,327	27,362	29,564
Windkraftanlagen (in ländlichen Gebieten)	126,930	137,132	148,167
Solar-PV-Anlagen (Freiflächenanlagen)	350,622	378,476	408,572
Biomasse-Kraftwerke	141,816	153,214	165,557

Tabelle 1: Feed-in-Tarife

Im Bereich Solar-PV sind einige Großprojekte geplant. So haben Ende 2014 beispielsweise die US-amerikanischen Projektentwickler „New Generation Power“ (NGP) und „Motir Seaspire“ ein Memorandum of Understanding (MoU) mit der nigerianischen Regierung über den Bau



von Solarkraftwerken mit einer Gesamtkapazität von 1,2 GW unterzeichnet. Der Bau der Kraftwerke soll dieses Jahr beginnen. Mit der Fertigstellung dieser Anlagen in den nächsten 2 Jahren sollen diese bis zu 590.400 MWh/p. a.

liefern und über eine Million Nigerianer mit Solarstrom versorgen<sup>17</sup>. Weitere Großprojekte im Wert von 5 Mrd. USD mit einer Kapazität von insgesamt 3.000 MW in Zusammenarbeit mit dem Projektentwickler „SkyPower FAS Energy“ geplant<sup>18</sup>.

Darüber hinaus sind einige kleine Projekte in Planung, wie z.B. zwei 15-MW-Solarkraftwerke in den Provinzen „Adamawa State“ und „Kaduna State“, wobei ersteres im Rahmen der deutsch-nigerianischen Energiepartnerschaft umgesetzt wird,

die bereits seit 2008 besteht. Sie soll den Rahmen für deutsche Unternehmen schaffen, um dabei zu unterstützen, Nigerias Energieversorgung zu stabilisieren und zu diversifizieren<sup>19</sup>.

Angesichts der steigenden Dieselposten in Nigeria und der zusätzlichen Kosten für den Transport, birgt der nigerianische Markt für kleine Solar-PV-Anlagen und Hybrid-Systeme zweifellos ein riesiges Potential. Beliebt sind insbesondere Kombinationen von Modulen und Batteriesets, z. B. für Straßenlaternen, Kamera-Überwachungsanlagen, Krankenhäuser und Schulen. Regulatorische Rahmenbedingungen und Standards existieren speziell für diesen Bereich jedoch noch nicht<sup>20</sup>.

### Fazit

Nigeria hat mit dem demokratischen Machtwechsel im März 2015 bewiesen, dass die stärkste Volkswirtschaft des afrikanischen Kontinents auch politisch gereift ist. Die Nigerianer haben mit ihrer Wahl ein Zeichen gegen Korruption und Misswirtschaft gesetzt, das Signalwirkung für die gesamte Region hat. Im afrikanischen Vergleich verfolgt Nigeria eine sehr fortschrittliche Energiepolitik, in der privaten Investoren sehr viel Freiraum eingeräumt wird. Noch gibt es kaum einheimische Unternehmen, die in der Lage sind, vor allem größere Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien ohne Unterstützung umzusetzen. Gerade die beiden letztgenannten Aspekte machen das Land zu einem ganz besonders interessanten Ziel für Investoren dieser Branche.

### Kontakt für weitere Informationen:



#### Ulrike Brückner

Rechtsanwältin

Tel.: +27 (11) 4 79 30 - 00

E-Mail: [ulrike.brueckner@roedl.com](mailto:ulrike.brueckner@roedl.com)

<sup>13</sup> [www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf](http://www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf)

<sup>14</sup> [www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf](http://www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf)

<sup>15</sup> [www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf](http://www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf)

<sup>16</sup> Energy Commission of Nigeria, March 2014; Feed-in Tariffs, Wholesale Contract Prices (N/MWH); Seite 38; abgerufen am 17. Juni 2015; [www.oanda.com](http://www.oanda.com) / 17. Juni 2015

<sup>17</sup> <http://www.newgenpower.com/future-looks-bright-nigeria-new-generation-power-light-1-million-homes/>

<sup>18</sup> [www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf](http://www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf)

<sup>19</sup> <http://bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/laenderinformationen,did=276594.html>

<sup>20</sup> [www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf](http://www.giz.de/en/downloads/giz2014-en-nigerian-energy-sector.pdf)

\* 1 EUR = 221,648 NGN;

Anmerkung: Die Tarife unterliegen keiner Kapazitätsobergrenze.



## > Liberalisierter Strommarkt in Mexiko

Neuer Wind für die Solarbranche?

Von Mariangela Zerpa Dreyer

Die Liberalisierung des mexikanischen Energiesektors kam Ende 2014 durch eine Reform der mexikanischen Verfassung und der Verabschiedung eines neuen Gesetzes für die Stromindustrie (Ley de la Industria Eléctrica) in Gang. Das Gesetz gestattet die Beteiligung privater Unternehmen an der Stromerzeugung und Stromvermarktung. Obwohl Stromverteilung und -versorgung weiterhin in staatlichen Händen bleiben, sind private Investoren aufgerufen, sich an dem Aufbau und Betrieb sowie der Modernisierung und Instandhaltung von Kraftwerken und Stromnetzen zu beteiligen.

The liberalisation of the Mexican energy sector gathered momentum at the end of 2014 after a reform of the Mexican constitution and the adoption of a new Law for the Power Industry [Ley de la Industria Eléctrica]. The law permits private companies to participate in power production and sale. Although power distribution and supply still remain in the state's hands, private investors have been called on to participate in the construction, operation, modernisation and maintenance of power plants and power grids.

Mit der Reform des Stromsektors beabsichtigt die mexikanische Regierung vor allem folgende Hauptprobleme zu beseitigen: 1) den Anstieg der Strompreise zu bremsen, 2) die wachsende Stromnachfrage nachhaltig zu stillen, 3) das Energieportfolio zu diversifizieren und 4) die lokale gesetzliche Verpflichtung einzuhalten.

Die hohen Strompreise stellen für den mexikanischen Industriesektor eine große Herausforderung dar. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen kämpfen mit stetig steigenden Preisen. Der durchschnittliche Strompreis für kleine und mittelständische Unternehmen liegt derzeit bei 0,08 €/kWh<sup>1</sup>. In den USA liegt er hingegen nur noch bei 0,06 €/kWh<sup>2</sup> und somit 25 Prozent niedriger als im Nachbarland. Diese Problematik beeinträchtigt unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit der mexikanischen Industrie und somit das „Image“ von Mexiko als Produktionsstandort.

Der Stromverbrauch lag im vergangenen Jahr bei ca. 235.000 GWh und die Regierung geht davon aus, dass sich in den kommenden zehn Jahren verdoppeln wird. Um dieser stetig wachsenden Nachfrage entgegenzuwirken, werden nach Angabe des mexikanischen Energieministeriums in den kommenden vier Jahren allein in die Stromerzeugung ca. USD 21,1 Mio. investiert.

Erdgas ist in Mexiko die Hauptenergiequelle für die Stromerzeugung. Der jetzige Anteil von Erdgas am Energieportfolio des Landes liegt bei 47 Prozent. Das damit verbundene Problem ist nicht nur die große Abhängigkeit von der herkömmlichen Energiequelle Erdgas, das Mexiko überwiegend aus den USA importiert, sondern auch die unzureichenden und veralteten Erdgasleitungen und die rückständige Transportinfrastruktur.

Des Weiteren hat sich Mexiko durch das im Jahr 2008 in Kraft getretene „Gesetz für die Nutzung Erneuerbarer Energien und für die Finanzierung der Energiewende“ gesetzlich verpflichtet, den Anteil Erneuerbarer Energien zu erhöhen. Somit sollen im Jahr 2024 35 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen stammen; aktuell liegt ihr Anteil bei lediglich ca. 25 Prozent. Das Gesetz sieht zudem vor, den Anteil bis zum Jahr 2035 auf 40 Prozent und bis 2050 auf 50 Prozent anzuheben.

### Neuer institutioneller Rahmen

Das Gesetz für die Stromindustrie definiert unter anderem die neue institutionelle Gestaltung des mexikanischen Stromsektors und sieht dafür vorwiegend drei Säulen vor:

1. Das mexikanische Energieministerium (Secretaría de Energía; SENER) ist für die Entwicklung politischer Maßnahmen und die Planung der entsprechenden Infrastruktur verantwortlich.
2. Die Energieregulierungsbehörde (Comisión Reguladora de Energía, CRE) beschließt die regulatorischen Maßnahmen und erteilt die Genehmigungen für die Stromerzeugung und -verteilung sowie für die neu geschaffenen grünen Zertifikate (Certificados Verdes). Die Festlegung der Durchleitungsgebühren obliegt ebenfalls der CRE.
3. Die neue geschaffene Netzagentur (Centro Nacional de Control de Energía, CENACE) ist eine unabhängige Behörde, deren Funktion die Überwachung des neuen Stromgroßmarkts sowie des diskriminierungsfreien Zugangs zum Übertragungsnetz ist.

<sup>1</sup> Sistema de Información Eléctrica (SIE): <http://sie.energia.gob.mx/bdiController.do?action=cuadro&cveca=IIIBC01>

<sup>2</sup> Energy Information Administration (EIA): [http://www.eia.gov/electricity/monthly/epm\\_table\\_grapher.cfm?t=epmt\\_5\\_6\\_a](http://www.eia.gov/electricity/monthly/epm_table_grapher.cfm?t=epmt_5_6_a)



## Regeln des neuen Stromgroßmarkts

Mit dem ersten Regelungsentwurf, erlassen am 24. Februar 2015, führt das Gesetz für die Stromindustrie die Bildung eines Energiegroßhandelsmarktes ein. Im September soll die erste Testphase beginnen. Bereits ab Januar 2016 soll der mexikanische Energiemarkt funktionsfähig sein. Die gesetzlich definierten Marktteilnehmer sind: 1) Stromerzeuger (Generadores), 2) Stromversorger (Suministradores) und 3) qualifizierte Stromverbraucher (Usuarios Calificados).

Das Gesetz für die Stromindustrie untersagt die Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Geschäftszweigen. So darf beispielsweise ein Stromerzeugungsunternehmen nicht zugleich in der Stromvermarktung tätig sein.

### Marktteilnehmer

#### 1. Stromerzeuger

Die Stromerzeuger bedürfen für den Bau und den Betrieb von Kraftwerken einer Genehmigung der CRE. Solche Genehmigungen sind allerdings nur notwendig, wenn die Anlagen eine Leistung von über 0,5 MW haben. Die Laufzeit der Genehmigungen beträgt 30 Jahre. Diese kann jedoch verlängert werden, wenn die Anforderungen (wie z. B. Zahlung für die entsprechenden Rechte, wirtschaftliche Informationen über die Stromerzeugungsunternehmen, technische Beschreibung des Projekts, etc.) weiterhin erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste der Stromerzeuger die jeweilige Genehmigung erneut beantragen<sup>3</sup>.

Diese Genehmigungen gestatten nicht, Dienstleistungen anderer Art (Vermarktung, Verteilung oder Übertragung) zu erbringen. Die Stromerzeuger können allerdings die produzierte Strommenge auf dem Stromgroßhandelsmarkt anbieten oder über den Abschluss von Power Purchase Agreements (PPA) an qualifizierte Endverbraucher oder an Stromversorger verkaufen (siehe Definition beider Marktteilnehmer unten).

Zudem werden Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von weniger als 0,5 MW – die sog. Stromerzeuger ohne Genehmigung (Generadores Exentos) – nicht als Marktteilnehmer eingestuft. Da sie die produzierte Strommenge ausschließlich für ihre „private Nutzung“ verwenden, benötigen sie keine Genehmigung der CRE. Allerdings können sie ihren produzierten Strom nicht auf dem Stromgroßhandelsmarkt verkaufen. Ihnen ist es jedoch gestattet, ihren Stromüberschuss über einen „Notstromversorger“ (last-resource) zu verkaufen<sup>4</sup>.

#### 2. Stromversorger

Ebenso wie die Stromerzeuger bedürfen auch die Stromversorger einer Genehmigung der CRE. Es gibt drei Gruppen von Stromversorgern: Die erste Gruppe sind die Grundstromversorger. Sie dürfen den Strom ausschließlich an regulierte Endverbraucher und nur unter Anwendung eines regulierten Tarifsystems verkaufen. Nach aktuellem Stand wird die staatliche Energiegesellschaft (Comisión Federal de Electricidad, CFE) vermutlich der einzige Grundstromversorger sein. Die zweite Gruppe der Stromversorger sind die qualifizierten Stromversorger. Sie dürfen die Energie im Rahmen von PPAs direkt an qualifizierte Endverbraucher verkaufen und können ebenfalls als Vertreter der Stromerzeuger ohne Genehmigung handeln, indem sie deren Strommenge auf dem Stromgroßhandelsmarkt vertreiben. Die dritte Gruppe der Stromversorger wird als Notstromversorger bezeichnet. Sie dürfen den Strom an qualifizierte Stromverbraucher bzw. Stromerzeuger verkaufen, jedoch nur in Notfällen zur Absicherung gegen Stromausfälle. Der Preis für „Notfallstrom“ wird nach dem Höchstsatz berechnet.

#### 3. Endverbraucher

Die Endverbraucher lassen sich in qualifizierte Endverbraucher und regulierte Endverbraucher unterteilen. Diese Klassifizierung der Endverbraucher wird nach der Höhe ihres Strombedarfs vorgenommen. Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von über 2 MW gelten automatisch als qualifizierte Endverbraucher. Diese Verbrauchsschwelle soll im Jahr 2016 auf 1 MW gesenkt werden, was zu einem Anwachsen des Verbrauchermarktes führen wird. Endverbraucher unterhalb dieser Schwelle sollen subventionierte Strompreise erhalten.



<sup>3</sup> SENER (2015). Regulierung des Energiemarktes (Bases del Mercado Eléctrico). S.28

<sup>4</sup> Vgl. den nachfolgenden Abschnitt „Energieversorger“.



### Voraussetzung für die Teilnahme am Stromgroßhandelsmarkt

Die Voraussetzung für die Teilnahme am Stromgroßhandelsmarkt ist der Abschluss eines Vertrags mit der CENACE. Die Marktteilnehmer müssen der Behörde Unterlagen mit Informationen zu ihrer Rechtspersönlichkeit, die von CRE erteilten Genehmigungen sowie eine Beschreibung ihrer Stromerzeugungsanlagen zur Verfügung stellen. Weiterhin ist die Vorlage der geplanten Stromerzeugung oder – im Falle eines registrierten qualifizierten Endverbrauchers – des voraussichtlichen Stromverbrauchs erforderlich. Es gibt einen speziellen Vertrag für jede Modalität der Marktteilnahme. Daher ist es nicht möglich, einen Vertrag über verschiedene Modalitäten abzuschließen.

Um die Beteiligung privater Unternehmen an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern, wurde ein neues Anreizinstrument eingeführt, nämlich die handelbaren „Zertifikate für Saubere Energie“ (Certificados de Energías Limpias, „CELs“). Die Grundsätze hierfür wurden im Oktober 2014 erlassen und sind seit Januar dieses Jahres in Kraft. Die Marktteilnehmer sind somit verpflichtet, CELs von Erzeugern sauberen Stroms zu erwerben. Die CENACE wird den Preis auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage festlegen.

### Neuer Wind für die Solarbranche

Die Solarbranche wird insbesondere von der neuen Gestaltung der mexikanischen Stromindustrie profitieren. Zahlreiche PV-Projekte mit einer Gesamtleistung von insgesamt 900 MW befinden sich allein in diesem Jahr bereits in der Umsetzung. Darüber hinaus hat die CRE 2015 schon zehn weitere PV-Projekte mit einer Gesamtkapazität von ca. 256 MW genehmigt.

Die mexikanische Regierung plant zudem die Durchführung diverser Projektausschreibungen im Bereich der Solarenergie. Die geplanten Ausschreibungen haben eine Gesamtkapazität von 2.170 MW. Deutsche Unternehmen dürften aus diesen neuen Entwicklungen des mexikanischen Stromsektors bzw. der Solarbranche große Vorteile ziehen.

### Kontakt für weitere Informationen:



#### Mariangela Zerpa Dreyer

M.A. Economics and Business

Tel.: +49 (30) 81 07 95 - 57

E-Mail: [mariangela.zerpa@roedl.pro](mailto:mariangela.zerpa@roedl.pro)





## > Themenspecial Erneuerbare Energien international: Rechtliche Rahmenbedingungen und Fördersysteme für europäische Märkte

In unseren Themenspecials greifen wir interessante Entwicklungen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft auf und analysieren sie für unsere Mandanten.

Rödl & Partner unterstützt Sie dabei, im schier undurchdringlichen Dschungel der zahlreichen länderspezifischen Förderanträge den Überblick nicht zu verlieren und informiert über relevante Trends und Rahmenbedingungen in der Branche.

Lesen Sie mehr: **Erneuerbare Energien international**

### > Auf dem Weg zur Energiewende in Frankreich

Seit dem Beginn der 2000er-Jahre und insbesondere seit dem Umweltgipfel „Grenelle“ wurden die Erneuerbaren Energien zu einem zentralen Thema im gesellschaftspolitischen Leben. Mit dem Gesetzentwurf zur Energiewende vom 18. Juni 2014 – seitdem Gegenstand der parlamentarischen Debatte in der französischen Nationalversammlung – dürfte sich dieser Trend fortsetzen.

### > Polen: Netzanschluss von EE-Anlagen im neuen rechtlichen Umfeld

Das am 4. Mai 2015 in Kraft getretene Gesetz über erneuerbare Energiequellen brachte nicht nur eine wesentliche Wende im Hinblick auf die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, sondern soll auch den Netzanschluss erleichtern.

### > Erneuerbare Energien in der Slowakischen Republik

Die Entwicklung der Erneuerbaren Energien in der Slowakischen Republik (SR) brachte in den Jahren 2014 und 2015 eine gewisse Unsicherheit mit sich, denn die Stromerzeuger haben Probleme mit dem Anschluss ans Netz. Zudem wurde eine als G-Komponente bezeichnete jährliche Anschlussgebühr in Höhe von ungefähr 20.000 €/MWh eingeführt.

### > Entwurf der neuen Förderregeln für EE-Anlagen in Italien

Nach dem Wegfall der Conto-Energia-Förderungen müssen sich Photovoltaik-Unternehmen in Italien nun mit den Regeln des Marktes messen. Andere Erneuerbare-Energien-Projekte können weiterhin eine Förderung beziehen, wie ein jüngst angekündigtes Dekret bestätigt.

### > Erneuerbare Energien in Spanien

Einer der größten europäischen Erneuerbare-Energien-Märkte hat durch das im Jahr 2012 erfolgte Moratorium einen beispiellosen Investitionsstopp erlitten. Die rückwirkenden Tarifikürzungen haben zudem das Vertrauen der Märkte in die Rechtssicherheit Spaniens erschüttert, wovon sich das Land nur langsam erholt.

### > Förderung von EE-Bestandsanlagen in der Tschechischen Republik

In den Jahren 2008 bis 2010 zählte die Tschechische Republik zu den Ländern mit den vorteilhaftesten Förderrahmenbedingungen für Photovoltaik. Seit 2014 existiert allerdings grundsätzlich nur noch eine Förderung von Bestandsanlagen.

### > Einführung von Zweirichtungszählern für Kleinsolaranlagen in Litauen

Das litauische Parlament hat Änderungen zum Gesetz der Erneuerbaren Energien (EEG) verabschiedet, die es den Betreibern von Kleinsolaranlagen ermöglichen, mithilfe von Zweirichtungszählern eine Art Energietausch im Energienetz durchzuführen.



## Rödl & Partner intern



### 5. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien im Wandel – Herausforderungen, Entwicklungen und Potenziale auf globalen Märkten

10. November 2015 in Nürnberg

Wir laden Sie herzlich ein, in unserem Nürnberger Stammhaus am 10. November 2015 unser Gast zu sein. Informieren Sie sich umfassend über die Umsetzung von EE-Projekten unter rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten – aus nationaler und internationaler Sicht.

Erfahren Sie Aktuelles aus erster Hand und diskutieren Sie Ihre Ideen mit Akteuren aus der Branche.

Das erwartet Sie:

- › 35 nationale und internationale Fachvorträge in parallelen Foren mit Praxiswissen aus 17 Ländern
- › Gastvortrag eines Fachexperten der Automobilbranche zum Thema „Automotive Plattformen für stationäre Energiespeicher“
- › Vorträge aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft/Finanzierung
- › Branchenvorträge zu den einzelnen Technologien
- › Podiumsdiskussion zum Thema „internationale Vertriebsmodelle“
- › Ländermesse mit Experten aus unseren weltweiten Niederlassungen
- › Teilnehmer erhalten unsere Themenspecials als E-Book „Erneuerbare Energien auf dem Weg in eine erfolgreiche Zukunft - Technologie, Branche und globale Märkte“ gratis



#### Kontakt für weitere Informationen:



**Helene Gretz**

M.Sc. Betriebswirtschaft

Tel.: +49 (911) 91 93-35 78

E-Mail: [helene.gretz@roedl.com](mailto:helene.gretz@roedl.com)

Alle Informationen finden Sie unter [www.roedl.de/branchentreffen-ee](http://www.roedl.de/branchentreffen-ee)





Besuchen Sie uns auf [www.roedl.de/ee](http://www.roedl.de/ee).

### Potenziale erkennen

„Manchmal erkennt man die Qualität von etwas erst, wenn man sein Auge dafür bewusst öffnet. Potenziale zu erkennen, ist eine unserer Kernkompetenzen.“

Rödl & Partner

„Erfahrene ‚Casteller‘ erkennen ziemlich bald, ob es sich lohnt, die Idee für eine neue Formation weiter zu verfolgen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum E|nEws

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg  
Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 35 04 | [erneuerbare-energien@roedl.com](mailto:erneuerbare-energien@roedl.com)

Verantwortlich  
für den Inhalt: **Martin Wambach** – [martin.wambach@roedl.com](mailto:martin.wambach@roedl.com)  
Krankenhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln  
**Anton Berger** – [anton.berger@roedl.com](mailto:anton.berger@roedl.com)  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Helene Gretz** – [helene.gretz@roedl.com](mailto:helene.gretz@roedl.com)  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.